

Gesetz Gesetz zur Festlegung der Minister der Landesregierung	Landesministergesetz
	MinGeschG.01 Seite 1

§ 1 Geschäftsbereiche der Minister

Die Geschäftsbereiche der Minister sind

- Innen,
- Außen,
- Justiz,
- Verkehr,
- Umwelt,
- Finanzen und
- Verteidigung.

Die Geschäftsbereiche dürfen in Personalunion ausgeübt werden.

§ 2 Verwaltungsunterbau

Den Ministern ist ein Ministerium anvertraut.

§ 3 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

